

**Gefahrenabwehrverordnung für das
Gebiet der Stadt Naumburg (Saale)
(Stadtordnung)**

**zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedingt durch
Verhalten auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen;
ruhestörenden Lärm; Straßenmusik; Tierhaltung; mangelhafte Hausnummerierung;
Verunreinigungen öffentlicher Straßen, öffentlicher Anlagen und öffentlicher Einrichtungen;
Spielplätze; Brunnen und Wasserspiele; zweckentfremdete Nutzung von Papierkörben; offene
Feuer im Freien; Betreten von Eisflächen; Fütterung von Wildtieren; Veranstaltungen;
Fahrzeugwäsche und –reparatur; aggressives Betteln sowie die Benutzung des Park- und
Festplatzes Vogelwiese.**

Auf Grund der §§ 1 und 94 (1) Nr. 1 des Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2020 (GVBl. LSA 2020, S. 682) hat der Gemeinderat für das Gebiet der Stadt Naumburg (Saale) folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verhalten auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen
- § 4 Ruhestörender Lärm
- § 5 Straßenmusik
- § 6 Tierhaltung
- § 7 Hausnummern
- § 8 Verunreinigungen öffentlicher Straßen, öffentlicher Anlagen und Einrichtungen, Müllabfuhr
- § 9 Spielplätze
- § 10 Öffentliche Brunnen und Wasserspiele
- § 11 Zweckentfremdete Nutzung von Papierkörben
- § 12 Offene Feuer im Freien
- § 13 Eisflächen
- § 14 Wildtierfütterungsverbot
- § 15 Veranstaltungen
- § 16 Fahrzeugwäsche und -reparatur
- § 17 Aggressives Betteln

- § 18 Benutzung Park- und Festplatz Vogelwiese
- § 19 Ausnahmen
- § 20 Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Sprachliche Gleichstellung
- § 23 Geltungsdauer
- § 24 **Sonderregelungen für die Ortsteile**
- § 25 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Naumburg (Saale) einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind

- die öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie
- alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen.

Zu den Straßen gehören neben den Fahrbahnen (diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen), Geh- und Radwegen auch Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Park-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

2. Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind unter anderem

- Löschteiche, Springbrunnen und Wasserspiele, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Abfall- und Wertstoffbehälter, Streumittelkästen, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Wegweiser, Lärmschutzanlagen, Geländer, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten sowie Briefkästen.
- Ferner gehören dazu Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

3. Fahrzeuge: Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle, Elektrokleinstfahrzeuge und Fahrräder.

4. öffentliche Anlagen: alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport-, Spiel- und Bolzplätze sowie Skateanlagen; **Friedhöfe sind keine Anlagen im Sinne dieser Verordnung.**

5. Kleinstfeuer: als Kleinstfeuer gelten offene Feuer in handelsüblichen Feuerschalen, Feuerkörben, Aztekenöfen, Schwedenfeuer und ähnliche. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

6. Gewässer: alle im Gemeingebrauch stehenden natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer (wie Flüsse, Teiche, Seen, Bäche und Gräben), sowie dazugehörige Kanäle und Durchlässe, welche ständig oder zeitweise Wasser führen.

7. Unterwegsabfälle: alle Abfälle, die beim Aufenthalt und Verkehr auf öffentlichen Flächen anfallen.

8. Großveranstaltungen sind Veranstaltungen, die eine bestimmte Risikoschwelle überschreiten und aus Sicht der Gefahrenabwehr die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes erfordern.

§ 3

Verhalten auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

(1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen so zu verhalten, dass andere dadurch nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Schilder, die der öffentlichen Sicherheit oder dem Fremdenverkehr dienen sowie Einrichtungen, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, zu entfernen, zu verdecken oder zu verunreinigen, in ihrer Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen,
- b) Baustoffe, andere Materialien und sonstige Gegenstände, wie Fahrzeuge oder Anhänger, unerlaubt in öffentlichen Anlagen zu lagern oder abzustellen,
- c) in öffentlichen Anlagen in transportablen Unterkünften, wie z.B. Wohnwagen, Wohnmobilen oder Omnibussen, daneben auch nicht in Zelten oder Schlafsäcken auf öffentlichen Straßen zu nächtigen oder zu wohnen,
- d) öffentlich nutzbare Sitzgelegenheiten, wie zum Beispiel Parkbänke, mit den Füßen zu betreten,
- e) auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen Feuer zu machen oder zu grillen. Dies gilt nicht für öffentliche Anlagen, in denen dies ausdrücklich zugelassen ist, z.B. durch Beschilderung.

(2) Außerdem ist es untersagt, unbeschadet des § 118 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) zum Zwecke des Konsums von Alkohol auf Straßen oder in Grünanlagen zu lagern oder dauerhaft zu verweilen, wenn durch alkoholbedingte Ausfall- oder Folgeerscheinungen Dritte beeinträchtigt werden. Dieses ist insbesondere der Fall bei: aggressivem Verhalten (Anpöbeln oder Beschimpfen unbeteiligter Passanten), Behinderung des Fahrzeugs- oder Fußgängerverkehrs, Verunreinigung durch weggeworfene Gegenstände, öffentliche Notdurftverrichtungen außerhalb von Toiletteneinrichtungen oder ruhestörendem Lärm gemäß § 117 OwiG.

(3) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen begründen, vom Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten unverzüglich zu entfernen oder von diesen Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(4) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen, Anlagen oder Gewässern befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum von Straßen und Anlagen hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können. Die Absperrung muss massiv sein, damit sie auch von blinden oder sehbehinderten Menschen wahrgenommen werden kann.

§ 4

Ruhestörender Lärm

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und MaschinenlärmschutzVO) und die Regelungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) keine Anwendung finden, sind die folgenden Ruhezeiten zu beachten:

a.) Sonntagsruhe: Sonn- und Feiertage ganztags

b.) **Mittagsruhe: Montag - Samstag für die Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr**

c.) Nachtruhe: täglich für die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr

(2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:

a.) Haus- und Gartenarbeiten mit motorbetriebenen Geräten,

b.) Hämmern, Holzhacken,

c.) das Ausklopfen von Polstermöbeln und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(3) Das Verbot nach (2) gilt nicht: a.) für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen, b.) für Arbeiten landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe und von Behörden, wenn die Arbeiten üblich sind, c) **sportliche Tätigkeiten oder Veranstaltungen.**

(4) Innerhalb der Sonntagsruhe, Mittagsruhe und Nachtruhe dürfen Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben, abgespielt oder gespielt werden, dass Nachbarn oder andere unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

Als Richtwert gilt die sogenannte Zimmerlautstärke von 30 bis maximal 40 Dezibel.

(5) Öffentliche Feste, Märkte und Demonstrationen bleiben von der Regelung der Absätze 2 bis 4 unberührt.

§ 5

Straßenmusik

Wer auf öffentlichen Straßen, insbesondere in Fußgängerzonen und Einkaufsstraßen oder in öffentlichen Anlagen musiziert, darf dies höchstens 30 Minuten an einer Stelle praktizieren. Anschließend hat er seinen Standort um mindestens 100 m zu verlegen. Der jeweilige Standort darf nur einmal am Tag aufgesucht werden.

§ 6

Tierhaltung

(1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen, andere Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden. Es ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langanhaltende arteilene Laute oder andere Geräusche die Nachbarn in ihrer Ruhe stören, insbesondere in den Ruhezeiten nach § 4. Die besonderen Belange der Landwirtschaft **und des Tierparkes** bleiben hiervon unberührt.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen müssen geeignet sein, Tiere sicher zu führen. Sie sind verpflichtet, zu verhindern, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.

§ 7

Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Naumburg (Saale) festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist **so** zu durchkreuzen, so dass sie **dennoch** zu lesen ist.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Naumburg (Saale) unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 8

Verunreinigungen öffentlicher Straßen, öffentlicher Anlagen und Einrichtungen, Müllabfuhr

(1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und öffentliche Einrichtungen oder deren Bestandteile vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften zu verunreinigen. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) aus Gebäudeöffnungen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen liegen, Gegenstände hinauszuerwerfen oder Flüssigkeiten auszuschütten,
 - b) Gegenstände aus offenen Fenstern und Türen oder von Balkonen und Terrassen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen liegen, zu reinigen oder auszuklopfen,
 - c) Hausmüll-, Bioabfalltonnen, gelbe und blaue Tonnen an Straßen, Wegen und Plätzen schon vor dem Tag der Entsorgung, entsprechend dem Tourenplan des Entsorgers, bereitzustellen. Dies ist frühestens am Vorabend erlaubt. Sie sind so abzustellen, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Gleiches gilt für angemeldeten Sperrmüll. Weiterhin ist der zur Abholung bereitgestellte Abfall oder Sperrmüll nicht auf Schachtdeckeln und Abdeckungen von Hydranten und Versorgungsanlagen zu lagern sowie Sperrmüll beim Durchsuchen auseinanderzuziehen oder auszubreiten. Des Weiteren ist der Sperrmüll bei Nichtmitnahme wieder zu beräumen.
 - d) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften Gegenstände aller Art zu zerschlagen oder zurückzulassen,
- (2) Entstandene Verunreinigungen sind durch den hierfür Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

§ 9

Spielplätze

Der Aufenthalt und die Benutzung von Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen ist nur Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, altersmäßig zugelassenen Gerätenutzern und Aufsichtspersonen gestattet, soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen insbesondere nicht gestattet:

- a) über den Einbruch der Dunkelheit hinaus Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen zu benutzen,
- b) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
- c) zu rauchen, Alkohol oder andere berauschende Mittel zu konsumieren,
- d) Gegenstände aller Art zu zerschlagen oder zurückzulassen,
- e) Hunde oder andere Tiere mitzubringen. Dies gilt nicht für Blinden- oder Begleithunde.

§ 10

Öffentliche Brunnen und Wasserspiele

Es ist verboten, Brunnen und Wasserspiele zu verunreinigen, Wasser zu entnehmen, Tiere baden zu lassen, Gegenstände zu waschen oder zweckentfremdet zu benutzen (z.B. Getränke kühlen).

Wasserentnahme aus Brunnen mit Schwengelpumpen ist erlaubt.

§ 11 Zweckentfremdete Nutzung von Papierkörben

Die von der Stadt Naumburg (Saale) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen bereitgestellten Papierkörbe dürfen nur für die Beseitigung von Unterwegsabfällen genutzt werden.

§ 12

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster- und Brauchtumsfeuern ist anzuzeigen. Andere Feuer außer Kleinstfeuern sind nicht erlaubt.

(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese abzulöschen.

(3) Jegliche Feuer sind ab der Waldbrandstufe 3 generell verboten. Die verantwortliche Person hat sich vor dem Anlegen eines Feuers über die ausgerufene Waldbrandwarnstufe zu informieren.

§ 13

Eisflächen

(1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen der Gewässer ist verboten.

(2) Darüber hinaus ist es verboten, Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

(3) Die Verbote nach (1) und (2) gelten nicht für Gewässer im Zusammenhang mit der fischereirechtlichen Hege und des Fischereiausübungsrechtes.

§ 14

Wildfütterungsverbot

(1) Verwilderte Haustauben, verwilderte Hauskatzen, Wildtauben, Waschbären und Füchse dürfen nicht gefüttert werden, insbesondere darf für sie kein Futter ausgelegt werden.

(2) Das Fütterungsverbot für verwilderte Hauskatzen gilt nicht für Personen, die sich um Gesundheit und Sterilisation der verwilderten Hauskatzen kümmern.

(3) Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von verwilderten Haustauben und Wildtauben nicht erreicht werden kann.

§ 15

Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies der Stadt Naumburg (Saale) mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind unter Angabe eines Verantwortlichen (mit Anschrift und Telefonnummer)

- die Art und der Ort der Veranstaltung,

- das Programm,
 - die Veranstaltungszeit,
 - die Anzahl der zu erwartenden Gäste und
 - die Wegeführung und die voraussichtliche Art der An- und Abreise der Teilnehmenden anzugeben.
- (2) Bei Großveranstaltungen kann die Stadt Naumburg (Saale) ein Sicherheitskonzept vom Veranstalter verlangen. Bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Teilnehmenden ist ein Sicherheitskonzept vom Veranstalter zu erstellen.
- (3) Zu den in (1) und (2) genannten Veranstaltungen gehören auch solche mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht mit der Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanz- und Musikveranstaltungen“ angezeigt bzw. baurechtlich genehmigt worden sind.
- (4) Die Anzeigepflicht entfällt für Veranstaltungen mit überwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, sportlichen oder wissenschaftlichen Zwecken, sofern die Veranstaltung in Räumen stattfindet, die für diesen Zweck bestimmt und zugelassen sind.

§ 16

Fahrzeugwäsche und -reparatur

- (1) Es ist verboten, Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder **in** öffentlichen Anlagen zu reparieren oder umzubauen, außer wenn es sich um nicht umweltgefährdende Notreparaturen handelt.
- (2) Das Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen oder **in** öffentlichen Anlagen und an Gewässern ist verboten. Ausgenommen sind das Reinigen von Kennzeichenschildern, Scheiben und Beleuchtungseinrichtungen.

§ 17

Aggressives Betteln

- (1) Das aggressive Betteln ist verboten. Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, zum Beispiel, wenn die bettelnde Person Dritten den Weg verstellt, über längere Strecken verfolgt, den Körperkontakt sucht, Krankheiten oder Behinderungen vorspielt, sie durch Verwünschungen oder durch den Einsatz eines Tieres einschüchtert.
- (2) Das Betteln auf öffentlichen Straßen, insbesondere in Fußgängerzonen und Einkaufsstraßen oder in öffentlichen Anlagen ist nur maximal 30 Minuten am selben Ort statthaft. Anschließend ist der Standort um mindestens 100 m zu verlegen. Der jeweilige Standort darf nur einmal am Tag durch maximal 2 Personen gleichzeitig aufgesucht werden.

§ 18

Benutzung Park- und Festplatz Vogelwiese

- (1) Bei der Benutzung der Vogelwiese als Parkplatz gilt Folgendes:
1. Es muss im Schritttempo gefahren werden.

2. Das Parken ist nur mit gültigem Parkausweis, Sonderparkausweis oder Parkschein zulässig.
3. Die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors, durch sinnloses Hin- und Herfahren, durch Hupen, Autoradio bei offenem Autofenster und die Verwendung von Beschallungsanlagen außerhalb von Veranstaltungen ist untersagt.
4. Das Abstellen von Fahrzeugen mit Defekten, z. B. Öl, Kühlwasser und Klimaanlagebehältern, Vergasern, sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden ist verboten.
5. Kein Parken bzw. Abstellen von amtlich nicht zugelassenen Fahrzeugen.

(2) Sonstige Regelungen

Auf der Vogelwiese ist verboten:

1. der Aufenthalt zu Zwecken des Feierns oder anderer Zusammenkünfte zum längeren Verweilen (einschließlich des Mitbringens von Sitzgelegenheiten), der nicht von der Stadt Naumburg (Saale) genehmigt wurde,
2. das Verteilen oder Anbringen von Werbung aller Art,
3. die Verwendung von offenem Feuer,
4. die Vornahme irgendwelcher Reparatur- und/oder Pflegearbeiten am Fahrzeug.

§ 19

Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hierzu ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 20

Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder der Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch entsprechenden Ausweis zu legitimieren.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 (1) des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 3 (1) durch sein Verhalten auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen die Allgemeinheit belästigt, gefährdet oder geschädigt werden;

2. § 3 (1) a) Schilder, die der öffentlichen Sicherheit oder dem Fremdenverkehr dienen, oder Einrichtungen, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, entfernt, verdeckt oder verunreinigt, in ihrer Funktion beeinträchtigt oder missbräuchlich benutzt;
3. § 3 (1) b) Baustoffe, andere Materialien oder sonstige Gegenstände unerlaubt in öffentlichen Anlagen lagert oder abstellt;
4. § 3 (1) c) in öffentlichen Anlagen in transportablen Unterkünften, wie z.B. Wohnwagen, Wohnmobilen oder Omnibussen bzw. auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen in Zelten oder Schlafsäcken nächtigt oder wohnt;
5. § 3 (1) d) öffentlich nutzbare Sitzgelegenheiten, wie zum Beispiel Parkbänke, mit den Füßen betritt;
6. § 3 (1) e) auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen Feuer macht oder grillt;
7. § 3 (2) auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederlässt oder aufhält, dass dort erfahrungsgemäß in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen oder Zigarettenresten, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen belästigt oder gefährdet werden können;
8. § 3 (3) als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft;
9. § 3 (4) frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen, Anlagen oder Gewässern befinden, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht, solange diese abfärben können;
10. § 3 (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum von Straßen und Anlagen hineinragen, länger öffnet, als es deren Benutzung erfordert, bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet;
11. § 4 (2) während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt, ohne nach § 4 (3) privilegiert zu sein;
12. § 4 (4) innerhalb der Sonntags-, Mittags-, und Nachtruhe Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente betreibt, abspielt oder spielt, dass Nachbarn oder andere unbeteiligte Personen gestört werden;
13. § 5 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen länger als 30 Minuten musiziert, seinen Standort danach nicht um mindestens 100 m verlegt oder den jeweiligen Standort mehrmals am Tag aufsucht;
14. § 6 (1) Satz 1 als Tierhalter Haustiere und andere Tiere nicht so hält, dass die Allgemeinheit nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt wird;
15. § 6 (1) Satz 2 als Tierhalter nicht darauf achtet, dass Tiere durch langanhaltende arteigene Laute oder andere Geräusche die Nachbarn in Ihrer Ruhe stören;
16. § 6 (2) als Tierhalter oder mit der Führung oder Pflege beauftragte Person nicht geeignet ist, Tiere sicher zu führen und nicht verhindert, dass sein Tier auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft oder Personen und Tiere anspringt oder anfällt;

17. § 7 (1) als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der durch die Stadt Naumburg (Saale) festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder im Bedarfsfall nicht erneuert;
18. § 7 (2) als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter unzulässige Ziffern verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmittle der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist;
19. § 7 (3) als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt oder sie nicht durchkreuzt;
20. § 7 (4) als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet;
21. § 8 (1) öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und öffentliche Einrichtungen oder deren Bestandteile verunreinigt;
22. § 8 (1) a) aus Gebäudeöffnungen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, Gegenstände hinauswirft oder Flüssigkeiten ausschüttet;
23. § 8 (1) b) Gegenstände aus offenen Fenstern und Türen oder von Balkonen und Terrassen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen liegen, reinigt oder ausklopft;
24. § 8 (1) c) zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll oder anderen Abfall auf Schachtdeckeln oder anderen Abdeckungen von Hydranten und Versorgungsanlagen lagert oder beim Durchsuchen auseinanderzieht oder ausbreitet oder schon eher als einen Tag vor dem vereinbarten Abholtag auf öffentlichen Straßen bereitstellt oder so abstellt, dass andere Verkehrsteilnehmer dadurch behindert oder gefährdet werden oder bei Nichtmitnahme nicht wieder beräumt;
25. § 8 (1) d) Gegenstände aller Art zerschlägt oder zurücklässt;
26. § 8 (2) als Verantwortlicher eine entstandene Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
27. § 9 einen Kinderspielplatz über der festgelegten Altersgrenze bzw. als nicht berechtigter Personenkreis nutzt;
28. § 9 a) über den Einbruch der Dunkelheit hinaus Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen nutzt;
29. § 9 b) auf Kinderspielplätze gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt;
30. § 9 c) auf Kinderspielplätzen raucht, Alkohol trinkt oder andere berauschende Mittel konsumiert;
31. § 9 d) auf Kinderspielplätzen Gegenstände aller Art zerschlägt oder zurücklässt;
32. § 9 e) auf Kinderspielplätzen Hunde oder andere Tiere mitbringt;
33. § 10 Brunnen oder Wasserspiele verunreinigt, Wasser entnimmt, Tiere baden lässt, Gegenstände wäscht oder zweckentfremdet nutzt;
34. § 11 Papierkörbe zweckentfremdet nutzt;
35. § 12 (1) ein Oster- und Brauchtumsfeuer nicht anzeigt oder ein anderes Feuer außer Kleinstfeuer anlegt oder unterhält;

36. § 12 (2) als Verantwortlicher ein Feuer im Freien nicht dauernd beaufsichtigt bzw. dieses nicht durch eine erwachsene Person beaufsichtigen lässt oder die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht;
37. § 12 (3) jegliche Feuer ab einer Waldbrandstufe 3 anlegt oder unterhält;
38. § 13 (1) Eisflächen eines Gewässers unerlaubt betritt oder befährt;
39. § 13 (2) Löcher in das Eis eines Gewässers schlägt, bohrt oder Eis entnimmt, ohne dass es zur fischereirechtlichen Hege oder zur Fischereiausübung erforderlich war;
40. § 14 (1) verwilderte Haustauben, verwilderte Hauskatzen, Wildtauben, Waschbären oder Füchse füttert oder für sie Futter auslegt;
41. § 14 (3) Futter für andere Vögel so auslegt, dass es von verwilderten Haustauben und Wildtauben erreicht werden kann;
42. § 15 (1) eine öffentliche Veranstaltung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bei der Stadt Naumburg (Saale) angezeigt;
43. § 15 (2) bei Großveranstaltungen als veranstaltende Personen oder Personengesellschaften keinen Sanitätsdienst, keinen Sicherheitsdienst, keine Brandsicherheitswache vorhält oder kein Sicherheitskonzept erstellt, soweit **diese behördlich angefordert waren**;
44. § 15 (3) öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht mit der Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanz- und Musikveranstaltungen“ angezeigt bzw. baurechtlich genehmigt worden sind, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bei der Stadt Naumburg (Saale) anzeigt;
45. § 16 (1) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen repariert oder umbaut, außer wenn es sich um nicht umweltgefährdende Notreparaturen handelt;
46. § 16 (2) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen oder Gewässern wäscht;
47. § 17 (1) aggressiv bettelt;
48. § 17 (2) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen länger als 30 Minuten bettelt, seinen Standort danach nicht um mindestens 100 m verlegt oder den jeweiligen Standort mehrmals am Tag durch mehr als 2 Personen gleichzeitig aufsucht;
49. § 18 (1) Nr. 1 nicht im Schrittempo fährt;
50. § 18 (1) Nr. 2 nicht mit gültigem Parkausweis, Sonderparkausweis oder Parkschein parkt;
51. § 18 (1) Nr. 3 durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors, durch sinnloses Hin- und Herfahren, durch Hupen, Autoradio bei offenem Autofenster und die Verwendung von Beschallungsanlagen die Nachbarschaft belästigt;
52. **§ 18 (1) Nr. 4 Fahrzeuge mit Defekten abstellt**;
53. § 18 (1) Nr. 5 amtlich nicht zugelassene Fahrzeuge parkt oder abstellt;

- 54. § 18 (2) Nr. 1 sich auf der Vogelwiese zu Zwecken des Feierns oder anderer Zusammenkünfte zum längeren Verweilen (einschließlich des Mitbringens von Sitzgelegenheiten), die nicht von der Stadt Naumburg (Saale) genehmigt wurden, aufhält;
- 55. § 18 (2) Nr. 2 Werbung aller Art verteilt oder anbringt;
- 56. § 18 (2) Nr. 3 offene Feuer verwendet;
- 57. § 18 (2) Nr. 4 Reparatur- und/oder Pflegearbeiten am Fahrzeug vornimmt;
- 58. § 20 den Anordnungen des Aufsichtspersonals und den Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde nicht Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 22

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung sind geschlechtsneutral zu betrachten.

§ 23

Geltungsdauer

Die Verordnung hat 10 Jahre Geltungsdauer.

§ 24

Sonderregelungen für Ortsteile

1. § 4 Absatz 1 Buchstabe b) gilt nicht für die Ortsteile, ausgenommen Bad Kösen und Schulpforte.
2. § 9 Satz 1 sowie Satz 2 Buchstaben a) und c) gilt nicht für die Ortsteile, ausgenommen Bad Kösen und Schulpforte.

§ 25 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 6.12.2021 in Kraft.

Naumburg, den

Armin Müller

Oberbürgermeister

Dienstsigel

Rot markiert sind Änderungen auf Grund Anhörung der Ortschaftsräte

ENTWURF